

«Sollen wir eine AG gründen?»

Viele Bauern erweitern ihr Tätigkeitsgebiet. Lohnt es sich, dafür eine Aktiengesellschaft zu gründen? Martin Würsch erklärt, worauf Sie achten müssen.

Landwirtschaftliche Betriebe werden meistens als natürliche Person in der Form eines Einzelunternehmens in der Familie geführt. Es gibt nur wenige Betriebe, die als juristische Person (Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung) organisiert sind.

Nebenerwerb in einer AG

Mit juristischen Personen sind in der Landwirtschaft verschiedene Organisationsformen möglich: Oft will man nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in eine AG oder GmbH auslagern. Immer mehr Betriebsleiter stellen sich aber auch die Frage, ob eine AG oder GmbH Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebs sein darf. Oder ist möglich, dass eine juristische Person einen Betrieb pachtet?

Der Landwirt, der eine AG gründet, muss sich bewusst sein, dass er nur Eigentümer der Aktien ist. Die Vermögenswerte der Aktiengesellschaft gehören ihm nur indirekt. Sie befinden sich im Eigentum der AG. Die Haftung ist in der Regel auf die juristische Person beschränkt. Man kann sie durch

Statuten (GmbH) oder einen Vertrag (Garantievertrag, Drittpfand) auf die Anteilseigentümer ausdehnen.

Die juristische Person handelt durch ihre Organe beziehungsweise den Verwaltungsrat. Bei Pflichtverletzungen können auch sie zur Rechenschaft herangezogen werden.

Aufgrund von Restriktionen im Raumplanungsgesetz (RPG) und im Bundesgesetz über das bauerliche Bodenrecht (BGBB) lässt sich nicht jede juristische Form auf landwirtschaftliche Grundstücke oder landwirtschaftliche Gewerbe anwenden. Wenn ein landwirtschaftliches Gewerbe in eine AG oder GmbH umstrukturiert wird, braucht es vorgängig die Bewilligung der Behörde. Die Behörde wird die Bewilligung mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen versehen.

Das betrifft zum Beispiel eine Ausweitung der Pflichten des Verwaltungsrats oder verschärfte Kontroll- und Auskunftsrechte. Auch ein Verkauf von Grundstücken aus dem Bestand der juristischen Person unterliegt immer der Bewilligungspflicht.

Direktzahlungen?

Als Bewirtschafter gilt auch eine juristische Person (Art. 2 LBV), die einen landwirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt. Damit ist noch nicht sichergestellt, dass eine juristische Person auch Direktzahlungen erhält.

Nach Artikel 3 DZV erhält der Bewirtschafter der AG oder GmbH nur Direktzahlungen, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ein qualifiziertes Mehr (zwei Drittel bei der AG, drei Viertel bei der GmbH) wird durch den Bewirtschafter gehalten.
- Der Buchwert der landwirtschaftlichen Aktiven beträgt mindestens $\frac{2}{3}$ der Bilanzsumme.
- Der Bewirtschafter ist maximal zu 25 % ausserhalb des Betriebs angestellt.

Ist der Pächter selbst an der juristischen Person beteiligt, deren Gewerbe er bewirtschaftet, oder in leitender Funktion, so erhält er keine Direktzahlungen. Versuche, die Bestimmungen zu umgehen oder gar zu missachten, sind in Anbetracht der sich daraus ergebenden finanziellen Konsequenzen nicht zu empfehlen.

Sofern die juristische Person die Bedingungen nach der Direktzahlungsverordnung einhält, kann sie laut den Weisungen des Bundesamts für Landwirtschaft auch von Strukturverbesserungsmassnahmen profitieren.

Stolperstein Hofübergabe

Die juristischen Personen unterstehen dem Geltungsbereich des BGBB nur dann, wenn sie als Hauptaktivum ein landwirtschaftliches Gewerbe beinhalten. Wenn das in der Bilanz aufgenommene landwirtschaftliche Gewerbe nur noch 30 % der Bilanzsumme der AG ausmacht, handelt es sich nur noch um Finanz- und Immobilienanlagen. Die Erbteilung müsste zum Verkehrswert erfolgen.

Soll die AG als Ganzes an den Nachkommen übertragen werden, wäre die AG zum Verkehrswert anzurechnen. Jeder Erbe (auch der Nichtselbstbewirtschafter) könnte die Zuweisung zum Verkehrswert verlangen.

Ein Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes aus den Aktiven der AG an den Nachkommen könnte ebenfalls nur zum Marktwert erfolgen. Die Lösungsansätze bestehen entweder in der «Entreicherung» der AG (unter Steuerfolgen), der Beteiligung aller Familienmitglieder an der AG (eventuell Verlust von Direktzahlungen) oder allenfalls der Abspaltung der nichtlandwirtschaftlichen Teilbetriebe, sodass zwei unabhängige Gesellschaften weiterbestehen können.

Das Raumplanungsgesetz (RPG) stellt an Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen hohe Anforderungen an die Bodenabhängigkeit, an das Vorhandensein eines landwirtschaftli-



Oskar Schneuwly und Markus Jungo sind Landwirte und Unternehmer. Sie wissen, wie man Firmen gründet.

Foto: Clemenz



Foto: Höner

Landwirte setzen nicht mehr allein auf Milchviehhaltung und Ackerbau, sondern erweitern ihr Portfolio und suchen neue Partnerschaften.

chen Gewerbes oder an andere Ausnahmebestimmungen. Ist der Betrieb als juristische Person organisiert, muss der Landwirt den engen Zusammenhang zu den bewirtschafteten Flächen und dem landwirtschaftlichen Gewerbe nachweisen. Das Baugesuch muss der Landwirt durch die AG einreichen, und die in der Baubewilligung enthaltenen Bedingungen und Auflagen sind genau einzuhalten.

Vermeiden Sie ein Patt

Eine Pattsituation entsteht, wenn zwei Partner mit gleichem Stimmrecht unterschiedliche Meinungen vertreten und sich nicht einigen können (50:50). Dies kann dazu führen, dass die Gesellschaft nicht mehr handlungsfähig ist und der Verwaltungsrat damit auch den Zweck der Gesellschaft nicht mehr erfüllen kann.

Vermeiden Sie eine 50:50-Beteiligung. Wenn das nicht möglich ist, «leihen» Sie mindestens eine Stimme einem Dritten. Dieser kann dann einen Entscheid herbeiführen.

Bei Uneinigkeiten kann man allenfalls ein Schiedsgericht einberufen. Wegen den hohen Kosten kommt das aber nur für wirklich gewichtige Entscheidungen infrage. Als letztmögliche Lösung verbleibt Ihnen die Klage auf Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund.

Bei der AG ist ein Austritt oder ein Ausschluss des Aktionärs nicht möglich. Demjenigen, der nicht mehr mitwirken möchte, bleibt in der AG nur der Verkauf seiner Anteile oder die Klage auf Auflösung der Gesellschaft. Andernfalls bleibt er Eigentümer und kann seine Rechte an der Versammlung wahrnehmen. Das ist aber meistens ein schwacher Trost.

Bei der GmbH können die Statuten Austritt und Ausschluss vorsehen. Für die Abtretung von Stammanteilen braucht es zusätzlich die Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Mit abweichenden Statutenbestimmungen (GmbH) oder einem Aktionärsbindungsvertrag können Sie Massnahmen zum Schutz von Minderheiten vereinbaren.

Die AG will bauen

Eine Baubewilligung wird auf den Bauherren ausgestellt. Will man ein neues Ökonomiegebäude durch eine eigens dafür gegründete Aktiengesellschaft erstellen, ergeben sich gleich mehrere Probleme:

1. Die neu gegründete juristische Person hat keine Baubewilligung. So können Sie den Bau nicht rechtmässig erstellen.
2. Sie müssten das Eigentum in die juristische Person einbringen. Das bedarf eines Baurechts oder zumindest

einer Dienstbarkeit. Dafür brauchen Sie eine Bewilligung. Dabei wird das Realteilungsverbot im BGGB tangiert und Ausnahmen werden nur sehr restriktiv erteilt.

3. Ohne Baurecht oder Dienstbarkeit kann die juristische Person das Gebäude nur im Sinne einer «Baute durch Pächter» bilanzieren.

Untersteht die juristische Person selbst den Bestimmungen des BGGB, muss der Aktionär die Bewilligungspflicht bei jeder Handänderung der Aktien berücksichtigen. Da eine Übertragung der Aktien nicht ins Grundbuch eingetragen wird, geht dies leicht

Schnell gelesen

- Will man ein landwirtschaftliches Gewerbe in eine Aktiengesellschaft oder GmbH umstrukturieren, muss man vorgängig die Bewilligung der Behörde einholen.
- Klären Sie vor der Gründung einer Aktiengesellschaft alle gesetzlichen Aspekte ab, und zwar inklusive Verkauf oder Liquidation.
- Die GmbH eignet sich für Familiengesellschaften und insbesondere für die Landwirtschaft besser als die AG.

Steuern und Einkommen: Einzelunternehmen versus Aktiengesellschaft (CHF)

Positionen		Hof, Einzelfirma	AG, Variante A	AG, Variante B
Einkommensvergleich	Betriebsgewinn vor AHV	150 000	150 000	150 000
	Bruttolohn Gesellschafter	0	- 150 000	- 75 000
	Sozialversicherungsbeiträge	- 11 625	-36 675	-18 343
	Betriebsgewinn 2	138 375	-36 675	56 657
	Abzug Gewinnsteuer Kapitalgesellschaft/AG		0	-11 962
	Reingewinn nach Steuern		-36 675	44 695
	Reservenzuweisung gemäss OR 671		0	0
	Sozialversicherungsbeiträge	-27 888	-28 295	-14 153
	Beitrag Säule 3a	-6 768	-6 768	-6 768
	Erwerbseinkommen netto	103 719	114 937	54 079
	maximal mögliche Dividende	0	0	44 695
Steuerdaten	steuerbares Einkommen Kanton/Gemeinde/Wohnsitz	0	114 937	98 774
	steuerbares Einkommen Kanton/Gemeinde Sitz Einzelfirma	103 719		
	satzbestimmendes Einkommen Kanton/Gemeinde	103 719	114 937	98 774
	steuerbares Einkommen Bund	103 719	114 937	80 896
	Einkommenssteuer Geschäftssitz Einzelfirma	-11 913		
	Einkommenssteuer Wohnsitz	-48	-13 964	-8 523
	Einkommenssteuer Bund	-1 403	-2 077	-350
	total Steuern	-13 364	-16 041	-8 873
	<i>davon Steueranteil ausserhalb Unternehmen</i>	<i>48</i>	<i>48</i>	<i>48</i>
Gebundenes Guthaben	Guthaben Säule 3a/BVG (nur Sparbeiträge)	27 768	36 768	21 768
	latente Steuerlast Säule 3a/BVG-Sparbeiträge	-2 379	-1 716	-1 016
	neu gebildete Reserve in Kapitalgesellschaft AG		0	0
	latente Steuerlast Reserve Kapitalgesellschaft AG		0	0
	total gebundenes Guthaben	25 389	35 052	20 752
Zusammenfassung aus Sicht Gesellschafter	Nettoeinkommen inklusive Dividende	103 719	114 937	98 774
	Steuern des Gesellschafters	-13 316	-15 993	-8 825
	Nettoeinkommen nach Steuern (frei verfügbar)	90 403	98 944	89 949
	Variante 1: Vorteil Kapitalgesellschaft		8 540	
	Variante 2: Vorteil Einzelfirma	454		
	total gebundenes Guthaben	25 389	35 052	20 752
	Nettoeinkommen (frei und gebunden)	115 793	133 996	110 701
	Variante 1: Vorteil Kapitalgesellschaft		18 203	
	Variante 2: Vorteil Einzelfirma	5 092		
	Total der Abgaben (ohne gebundenes Guthaben)	-31 957	-52 679	-39 299
	in % vom Betriebsgewinn 1	21,30 %	35,12 %	26,20 %

Quelle: Agriexpert, Brugg 2018, berechnet mit taxware® 2018

Die Kalkulation geht von einem 35-jährigen Mann mit Sitzgemeinde Zürich aus und berücksichtigt bei der Pensionskasse, dass in etwa gleiche Leistungen versichert sind. In der Variante A bezieht der Gesellschafter einen Bruttolohn von 150 000 CHF, in der Variante B ist es die Hälfte. Der Lohn muss marktüblichen Konditionen entsprechen.

vergessen. Laut BGBB sind alle Rechtsgeschäfte nichtig, wenn die Bestimmungen über den Erwerb, die Realteilung oder Zerstückelung nicht beachtet wurden. Das Rechtsgeschäft wird so behandelt, als hätte es nie stattgefunden. Ist Geld geflossen, so muss der Käufer selber dafür sorgen, dass er es wiedererhält.

Wurden anlässlich der Bewilligung falsche Angaben gemacht, kann die Behörde die Handänderung widerrufen und die Rückabwicklung verlangen. Will eine juristische Person ein Ökonomiegebäude kaufen, können sich raumplanerische Probleme ergeben. Handelt es sich beim Gebäude um einen landwirtschaftlich bewilligten Schweinestall, kann dieser nicht ohne Weiteres durch die AG und unabhängig vom landwirtschaftlichen Gewerbe betrieben werden.

Umgekehrt ist der Sachverhalt, wenn es sich um einen gewerblich bewilligten Schweinestall (einer Käserei) mit Bestandsgarantie handelt. Wenn ein Landwirt diesen Stall kaufen will, wird dieser raumplanerisch in das bestehende Gewerbe eingegliedert. Die Bestandsgarantie für den gewerblich betriebenen Stall geht dann verloren.

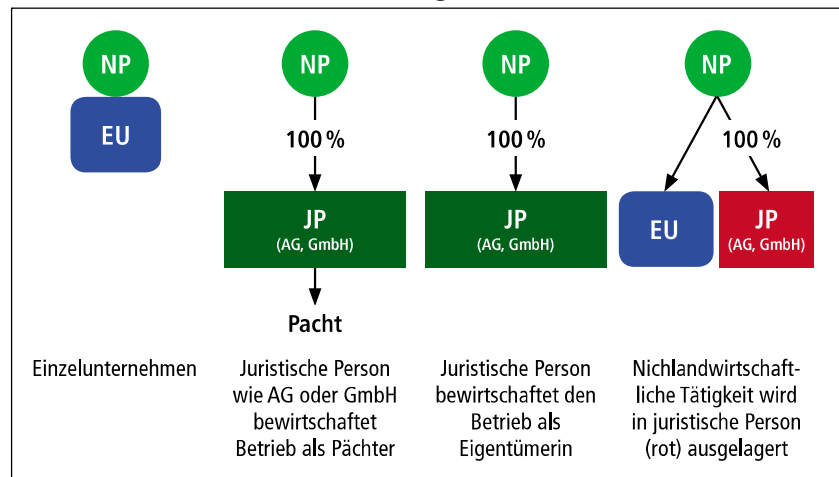
Steuern sparen?

Im Gegensatz zur Einzelunternehmung besteht bei der AG und der GmbH eine klare Trennung zwischen Privatem und Geschäft. Sie werden als Unternehmen besteuert, Aktionär und Gesellschafter als natürliche Personen. Eines kann vorweggenommen werden: Es gibt zahlreiche steuerrechtliche Stolpersteine. Die folgenden Beispiele verdeutlichen dies:

Der Alleinaktionär entnimmt dem Bankkonto der AG 50 000 CHF. Damit finanziert er die Sanierung des privaten Wohnhauses. Da das Geld nicht ihm, sondern der AG gehört, muss er die Entnahme als Dividende deklarieren und gegenüber der eidgenössischen Steuerverwaltung mit 35% Verrechnungssteuer abrechnen. Unterlässt er dies, deklariert die Dividende auch nicht in seiner privaten Steuerklärung, kommt ihn das teuer zu stehen: Er muss Verrechnungssteuer inklusive Verzugszins entrichten. Auch steigt das Einkommen um diesen Betrag, eventuell fallen noch Straf- und Nachsteuern an.

In einem zweiten Beispiel soll aus der juristischen Person ein landwirtschaftliches Grundstück zum Ertragswert an den Nachkommen verkauft werden. Der Verkauf muss aber aus

So können Sie den Betrieb organisieren



Bauernbetriebe werden meistens von einer natürlichen Person (NP, grün) als Einzelunternehmen (EU, blau) geführt. Mit juristischen Personen (JP) lassen sich aber auch in der Landwirtschaft verschiedene Organisationsformen realisieren.

steuerrechtlicher Sicht zum Verkehrswert erfolgen. Die Differenz zwischen Ertrags- und Verkehrswert wird der AG als Gewinn aufgerechnet. Beim Vater zählt die Differenz als Dividendenbezug und wird als Einkommen besteuert.

Was ist, wenn die Aktien mit Gewinn an den Nachkommen veräussert wurden? Im Nachhinein stellte sich heraus, dass die Aktien Geschäftsvermögen dargestellt haben, da die AG und das Einzelunternehmen eng miteinander verbunden waren. Der vermeintlich steuerfreie Gewinn wird als Kapitalgewinn aus selbstständiger Erwerbstätigkeit umqualifiziert und mit Einkommenssteuer und Sozialversi-

cherungsbeiträgen belastet. Gesetz den Fall, dass die juristische Person die Geschäftstätigkeit aufgibt: Das Land wird verpachtet. Jahre später werden die Aktien innerhalb der Familie verkauft. Es handelt sich dabei um eine sogenannte wirtschaftliche Handänderung an einer Liegenschaft, die mit der Grundstücksgewinnsteuer erfasst wird.

Also aufgepasst bei den Steuern: Betrachten Sie ist die gesamte Situation, und zwar bis und mit Verkauf oder Liquidation der juristischen Person. Kurzfristig Steuern sparen, kann sich später als Nachteil entpuppen.

*Martin Würsch, Leiter
SBV Agriexpert, Brugg* ►

Aktiengesellschaft: Folgen für die Steuern

Vorteile	Nachteile
- Keine oder nur geringe Progression. - Man kann den Gewinn in der AG zurückbehalten und dadurch rascher Schulden tilgen oder Investitionen finanzieren. - Die Steuerbelastung ist oft sehr tief durch den in der AG ausgewiesenen Gewinn. - Die Aktiven verbleiben im Geschäftsvermögen. - Die Steuern der AG sind abzugsfähige Gewinnungskosten. - Die AG ermöglicht klarere Abgrenzung zwischen Privatvermögen und Geschäftsvermögen und damit zwischen der Mehrwertsteuer unterstellten Leistungen und solchen, die von der MwSt. befreit sind (siehe Seite 17). - Entwicklung im Rahmen der Steuerrevision 17 wirken sich in der Tendenz positiv aus.	- Den Lohn bezieht der Landwirt als Angestellter und unterliegt damit höheren Sozialversicherungsabgaben (BVG, UVG etc.). - Doppelbelastung: Der Gewinn wird in der AG besteuert und anschliessend bei der Ausschüttung (Dividende) im Privateinkommen. - Bei einer Liquidation der AG gibt es keine privilegierte Besteuerung nach Art. 37b Gesetz über die direkte Bundessteuer. - Es bestehen strenge Rechnungslegungsvorschriften. - Privatentnahme wird nach dem Marktwert bewertet. - Vermögenssteuerwert richtet sich nach dem Mittel von Ertrags- und Substanzwert. - Landwirtschaftlicher Ertragswert spielt keine Rolle.

Als Energiewirt durchgestartet

Manchmal muss man mit dem Kopf durch die Wand, um eine Firma aufzubauen. Oskar Schneuwly weiss dies aus eigener Erfahrung.

Oskar Schneuwly aus Böisingen (FR) rechnete 1995 erstmals eine Nährstoffbilanz. Sie ging bei 17 ha, Milchwirtschaft und zwei Pouletmasthallen natürlich nicht auf. Er hätte Hühnermist für teures Geld weggeführen müssen. Deshalb entschloss er sich, zusammen mit seinem Cousin Oswald Bärswyl eine Pelletieranlage für Hühnermist auf dem Hof zu errichten – dies in Form einer GmbH. «In drei Monaten stellten wir die Anlage auf. Wir verwendeten dazu eine alte Grastrocknungsanlage», erzählt Schneuwly, der nicht nur Landwirt, sondern auch Landmaschinenmechaniker gelernt hatte.

Behörden auf dem Hof

Als er die Anlage in Betrieb nehmen wollte, bekam er Behördenbesuch. Nicht nur ein Amtsvertreter tauchte auf, sondern deren 30: «Vom Land-

wirtschafts- über das Umweltschutz- und Raumplanungsamt bis hin zum Stadthalter waren alle auf meinem Hofplatz und drohten mir mit Haft und einer Busse von 30 000 CHF, sollte ich die Pelletproduktion in Betrieb nehmen. So eine Anlage gehöre in die Industriezone, hiess es», erzählt er, und weiter: «Damals war ich 28 Jahre alt. Das war ein Erwachen. Aber ich lernte, mich zu wehren.» Als Bauer dürfe man nur innovativ und unternehmerisch sein, solange man nichts verdiene. «Als Unternehmer mit eigener Firma muss man gewinnorientiert sein. Das ist das Ziel einer Firmengründung», so Schneuwly.

Widerstand ist für ihn längst kein Hindernis mehr, sondern Motivation. Damit ist er erfolgreich; gleich zweimal, 1999 und 2012, erhielt er den landwirtschaftlichen Innovationspreis des Kantons. Schneuwly ist inzwischen mit Hubert Grossrieder, Oswald Bärswyl und Markus Jungo (alle sind Landwirte) an vier Firmengründungen beteiligt:

- 1996 gründeten Schneuwly und Bärswyl die Vivasol GmbH und stellten Hühnermist-Pellets her. Nach achtjähriger Tätigkeit verkauften sie Produktion und Vertrieb an die Migros.
- 1999 wurde die BestPellet Technik

GmbH gegründet. Geschäftsführer ist Schneuwly. Neben ihm ist seine Frau Monika zeichnungsberechtigt. Die Firma vertreibt und wartet Anlagen zur Pelletproduktion.

- 2011 entstand die BestPellet Wärme AG. Schneuwly ist Geschäftsführer, Grossrieder Vizepräsident. Präsident und ein weiteres Verwaltungsrats-Mitglied kommen aus der Energiebranche. Die AG produziert Holzpellets aus den einheimischen Wäldern.

- 2011 entstand auch die BioEnergie Düringen AG. Die Biogasanlage liefert Strom für 1000 Haushalte. Mit der Restwärme werden die Holzpellets getrocknet. Geschäftsführer ist Jungo.

Andere Werte zählen auch

Die vier Landwirte halten inzwischen nicht mehr die Aktienmehrheit. Als finanzkräftiger Partner ist die Groupe E Greenwatt eingestiegen. Aber mit einem Aktionärsbindungsvertrag haben sie sich abgesichert.

«Eine gute Partnerschaft basiert nicht nur auf Firmenmehrheiten. Andere Werte zählen auch. Mit einem Partner, der im Energiemarkt tätig ist, ist es für uns einfacher, Kunden zu gewinnen», erklärt Schneuwly. So liefert Bestpellet exklusiv Pellets an die Coop-Grossbäckerei in Schafisheim.

Dividenden erhalten die Aktionäre in Form von vergünstigten Pellets. Das Ziel sei eine schwarze Null, was übrig bleibe, werde investiert.

«Ich war mit Leib und Seele Landwirt, inzwischen bin ich Unternehmer. Ich hätte dieses «Abenteuer» nicht machen können ohne den Landwirtschaftsbetrieb. Das sorgte für sicheres Einkommen und Liquidität», erzählt Schneuwly. Kann man immer weiter so zweigleisig als Landwirt und Unternehmer fahren? BestPellet ist inzwischen zum Fulltime-Job von Oskar Schneuwly geworden. Da seine Kinder den Hof nicht übernehmen wollen, wird er ihn an eine junge Familie verpachten.

Gemeinsam haben die vier Sensler Landwirte viel erreicht. «Der grösste Feind der Innovationskraft und des Unternehmertums sind nicht die Amtsstellen, das Gewerbe oder Natur- und Heimatschutz, sondern der Neid in den eigenen Reihen. Man könnte, wenn man in der Landwirtschaft zusammensteht, sehr viel bewirken», ist Schneuwly überzeugt. dc

Markus Jungo (l.) und Oskar Schneuwly sind mit ihren Firmen Mitbegründer des Düringer Energieparks.



Foto: Clemenz

«Sauber abrechnen ist prioritär»

Die Familie Vogelsanger in Begglingen führt ihren Pouletmaststall in der «Vogelsanger Agro AG» – aus steuerlichen Gründen.

Florian Vogelsanger, 2011 war er 31 Jahre alt, führte zusammen mit seinem Vater den Betrieb in einer Generationengemeinschaft. Als der Wunsch aufkam, einen Pouletmaststall zu bauen, diskutierte er mit dem Treuhänder nicht nur die Finanzierung und Tragbarkeit, sondern auch die Rechtsform.

«Wir haben uns aus steuerlichen Gründen für die AG entschieden», erklärt er. Ausschlaggebend war die Mehrwertsteuer: Ab einer Investitionssumme von 1 Mio. CHF wie bei der Familie Vogelsanger kann es durchaus Sinn machen, sich freiwillig der Mehrwertsteuer zu unterstellen. Als Bauherr bezahlen Sie auf allen Leistungen, Baumaterialien, Anlagen und Geräten eine Mehrwertsteuer von 8%. Wenn Sie Mehrwertsteuer abrechnen, können Sie diese Vorsteuern von der eidgenössischen Steuerverwaltung zurückfordern. Das ist dann ein Finanzierungszuschuss zum Bauprojekt.

Im Vorteil mit der Vorsteuer

Nun galt es, eine Rechtsform zu finden, die den Betriebszweig Geflügelmast rechtlich und buchhalterisch unabhängig vom Ackerbaubetrieb führen lässt. Den gesamten Hof wollten sie nämlich nicht der Mehrwertsteuer unterstellen. Der Vorsteuerabzug wäre dann um einiges geringer ausgefallen: Direktzahlungen, nicht zu bezahlende Schuldzinsen für Investitionskredite und sonstige Beiträge lösen eine Kürzung der Vorsteuer aus.

So entschieden sie sich, eine Aktiengesellschaft zu gründen: Junior Florian Vogelsanger hielt 50% der Aktien, die andere Hälfte teilten sich sein Vater und seine Mutter. Die «Vogelsanger Agro AG» ist seit 2011 im Handelsregister eingetragen. Der Hauptzweck der Gesellschaft bezweckt die Ausmast von Poulets sowie Dienstleistungen und Nebenprodukte im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit.

2015 ging der Hof ganz an Florian über, und er kaufte von seinen Eltern



Foto: Clemenz

Eine Pouletmasthalle in einer Aktiengesellschaft führen? Familie Yvonne und Florian Vogelsanger hat es zusammen mit seinen Eltern gemacht.

einen Teil der Aktien, sodass er heute eine Zweidrittels-Mehrheit besitzt. Das letzte Drittel wird nächstens ebenfalls auf Florian übertragen werden.

Die AG mit der Mehrwertsteuer macht heute, nach der Erstellung, auch noch Sinn, denn die abzulebende Umsatzsteuer auf den Erträgen der Pouletmast beträgt 2,5%, auf den Investitionen und teilweise bei den Betriebsmitteln können 7,7% Vorsteuer in Abzug gebracht werden, was oftmals zu einem Vorsteuerüberhang führt.

Der administrative Aufwand ist nicht zu unterschätzen. «Es gibt für solche Fälle keine Standardlösungen. Es dauerte seine Zeit, bis die kantonalen Stellen und die eidgenössische Steuerverwaltung unser Projekt genehmigten», erinnert sich Florian.

Vierteljährlich abrechnen

Vogelsangers führen in ihrem Buchhaltungsprogramm zwei Mandanten, die sauber voneinander getrennt sein müssen. Da die Mehrwertsteuer vierteljährlich abgerechnet wird, müssen sie für die AG auch die Buchhaltung quartalsmässig abschliessen.

Bei jeder Investition wird entschieden, wo was bilanziert wird. Beispielsweise kann der Kauf des Traktors über die AG laufen. Wird die

Maschine aber im Ackerbau eingesetzt, stellt die AG an den Betrieb eine Rechnung.

Florian und sein Vater sind von der AG angestellt. Ihr Lohn ist nicht sehr hoch. Je höher dieser ausfällt, desto mehr AHV-EO, IV und Pensionskassenbeiträge müssten sie zahlen.

Florian Vogelsanger hat drei Geschwister – theoretisch wäre es möglich, dass sie sich als Investoren an der Pouletmasthalle beteiligen. «Meine Geschwister haben andere Wege eingeschlagen. Für den Hof bin ich allein verantwortlich. Wir haben das auch mit einem Aktionärsbindungsvertrag geregelt», sagt er.

«Meine Eltern und wir waren uns immer einig. Das ist wichtig. Solche komplizierten Rechtsgebilde funktionieren nur, wenn es in der Familie harmonisiert und man bereit ist, gemeinsam Lösungen zu finden», sagt Florian abschliessend. *dc*

Betriebsspiegel

Florian und Yvonne Vogelsanger,
Wannenhof, Begglingen (SH)
 LN: 50 ha
Betriebszweige: Ackerbau,
 4 Mutterkühe
Aktiengesellschaft: Vogelsanger
 Agro AG mit Mastpoulet